EDVGT – Forum für digitale Innovation im Recht

Saarbrücken, 01.08.2025

Deutscher EDV-Gerichtstag e.V., Dr. Anke Morsch
Universität des Saarlandes, Postfach 151150, 66041 Saarbrücken

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Referat RB2 -
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Per E-Mail: rb2@bmjv.bund.de
poststelle@bmjv.bund.de

Mitwirkende:
Isabelle Biallaß

Stellungnahme des Deutschen EDV-Gerichtstags zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und die allgemeinen Beeidigungen von Gerichtsdolmetschern

AZ: 4110301#00012, Schreiben vom 8. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

der EDVGT bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die verbindliche Einführung der elektronischen Aktenführung unter anderem für Straf- und Bußgeldverfahren, zivilgerichtliche Verfahren, Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gerichtliche Strafvollzugsverfahren.

Es erscheint sachgerecht, anstelle einer in Kauf genommenen Fristüberschreitung bei der Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) im Bereich der Justiz, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die eine förmliche Verlängerung der bestehenden Fristen ermöglicht. Angesicht der Information im Regierungsentwurf, dass trotz Aktivierung aller Kräfte und Ressourcen der aktenführenden Behörden und Gerichte nach derzeitigem Sachstand auch nach dem 1. Januar 2026 das Risiko des Auftretens etwaiger Digitalisierungslücken in Straf- und Bußgeldverfahren, zivilgerichtlichen Verfahren, Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie gerichtlichen Strafvollzugsverfahren besteht, ist eine Gesetzesänderung zu begrüßen. Sie dient der Rechtssicherheit und vermeidet faktische Rechtsverstöße durch Nichterfüllung gesetzlicher Vorgaben.

Die aktuell geltende Frist zur flächendeckenden Einführung der E-Akte zum 1. Januar 2026 wurde bereits durch das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz vom 5. Juli 2017, das zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist, verbindlich festgelegt. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit eine großzügige Übergangszeit vorgesehen, die nunmehr nahezu vollständig verstrichen ist.

Daher ist es wichtig, geeignete Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass die Einführung der E-Akte in allen Ländern innerhalb der verlängerten Frist umgesetzt werden kann. Dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung hinreichender personeller und finanzieller Ressourcen durch die Landesjustizverwaltungen bzw. durch den Haushaltsgesetzgeber.

Des Weiteren ist für künftige Digitalisierungsprojekte von Interesse, aufzuklären, wieso die ursprünglich als lang angesehene Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden konnte. Der EDVGT regt an, die Hintergründe für die Verzögerungen in den Ländern, die von der Möglichkeit zur Verschiebung des Einführungszeitpunkt Gebrauch machen, zu ermitteln.

Angesichts von weiteren, aktuell laufenden, umfangreichen Digitalisierungsprojekten der Justiz, wie beispielsweise der Einführung des Gemeinsamen Fachverfahrens für die Justiz (GeFa), bei dem es sich um das bisher größte und umfassendste Softwareprojekt der deutschen Justiz und einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einer deutschlandweiten Vereinheitlichung der IT-Landschaft der Justiz handelt (so https://www.bmjv.de/DE/themen/digitales/digitalisierung_justiz/digitalisierungsinitiative/laendervorhaben/_doc/artikel_vorhaben_02_gefa.html), und weiteren geplanten Vorhaben, beispielsweise die Schaffung eines Justizportals mit Kommunikationsplattform oder einer Justiz-Cloud, erscheint es sinnvoll, Risiken systematisch zu identifizieren, um sie bei künftigen Projekten vermeiden zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Morsch
Vorstandsvorsitzende